

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

9.1 Vertragsinhalt

- (1) Der Vertragsinhalt ergibt sich aus dem mit Zuschlagserteilung durch den öffentlichen AG abgeschlossenen Vertrag. Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen des öffentlichen AG. Vom Vertragsinhalt abweichende Auftragsbestätigungen des AN sind unwirksam.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Änderungen der Rechtslage die Vertragsbedingungen im gegenseitigen Einvernehmen anzupassen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Nachtragsvereinbarung.

9.2 Salvatorische Klausel

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge haben soll. Im Falle der Unwirksamkeit oder der Undurchführbarkeit einer Vertragsbestimmung verpflichten sie sich, diese unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Vertrag eine Lücke enthält.

9.3 Gerichtsstand / anzuwendendes Recht

- (1) Gerichtsstand ist Mannheim.
- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

9.4 Mittelstandsförderungsgesetz Baden-Württemberg

Gem. § 22(4) Mittelstandsförderungsgesetz Baden-Württemberg verpflichtet der AG den AN für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer

1. bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
2. Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
3. bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teil B), bei der Weitergabe von Lieferleistungen die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL Teil B) zum Vertragsbestandteil zu machen,
4. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem AN und dem öffentlichen AG vereinbart sind.

9.5 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind unter anderem:

- das Auftragsschreiben
- das Angebotsschreiben VHB 633
- Leistungsbeschreibung / Leistungsverzeichnis
- die Besonderen Vertragsbedingungen VHB 634
- Weitere Besondere Vertragsbedingungen zu VHB 634
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen VHB 635
- aktuelle Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)